



# AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 27.08.2020

Nummer 20

Vollzug der Wassergesetze und der Abwassergesetze; Oberflächenentwässerung der NES 4 nordöstlich der Gemeinde Aubstadt, Einleiten von Niederschlagswasser sowie des Grundwassers aus dem „Mosesbrunnen“ in einen Graben (namenloses Gewässer III. Ordnung) durch die Gemeinde Aubstadt	314
Vollzug der Wassergesetze und der Abwassergesetze; NES 17 Ausbau der Kreisstraße in der Gemeinde Niederlauer, zwischen Unterebersbach und Oberebersbach, (teilweise) im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Fränkischen Saale“ sowie im 60 m-Bereich der „Fränkischen Saale“ und eines namenlosen Gewässers III. Ordnung, Einleiten von Niederschlagswasser von der NES 17 in die „Fränkische Saale“ durch den Landkreis Rhön-Grabfeld	315
Vollzug der Wassergesetze und der Abwassergesetze; Abwasseranlage des Abwasserverbandes Saale-Lauer Einleiten von Abwasser in die „Fränkische Saale“ (Gewässer I. Ordnung)	316
Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Stockheim	317
Bekanntmachung der Stadt Mellrichstadt über den Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Petermannsgraben“ mit integriertem Grünordnungsplan	318
Ankündigung und Vorbereitung der Anhörung der Teilnehmer nach § 57 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Sulzdorf 6	319
Verfügung über die Auflösung der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Serrfeld, Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke, Markt Trappstadt	320

## **B e k a n n t m a c h u n g**

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;  
Oberflächenentwässerung der NES 4 nordöstlich der Gemeinde Aubstadt  
Einleiten von Niederschlagswasser sowie des Grundwassers aus dem  
„Mosesbrunnen“ in einen Graben (namenloses Gewässer III. Ordnung) durch  
die Gemeinde Aubstadt  
Az. 4.2.3-641114-1-2018/104**

Mit Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 11.08.2020, Az. 4.2.3-641114-1-2018/104, wurde der Gemeinde Aubstadt die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 15 WHG zur Benutzung eines na-menlosen Grabens (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der genehmigten Unterlagen zwei Wochen in der entsprechenden Kommune zur Einsicht auszulegen.

Die gehobene Erlaubnis des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 11.08.2020, Az. 4.2.3-641114-1-2018/104, mit den dazugehörigen Planunterlagen wird daher in der Zeit

vom 04.09.2020 bis einschließlich 17.09.2020

während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Gr. zur Einsicht ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Bad Neustadt a. d. Saale, 11.08.2020  
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

H e l f r i c h  
Regierungsdirektor

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;  
NES 17**

**Ausbau der Kreisstraße in der Gemeinde Niederlauer, zwischen  
Unterebersbach und Oberebersbach, (teilweise) im amtlich festgesetzten  
Überschwemmungsgebiet der „Fränkischen Saale“ sowie im 60 m-Bereich der  
„Fränkischen Saale“ und eines namenlosen Gewässers III. Ordnung  
Einleiten von Niederschlagswasser von der NES 17 in die „Fränkische Saale“  
durch den Landkreis Rhön-Grabfeld, Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.  
d. Saale**

**Az. 4.2.3-641114-6413-64214-642142-6454-64710-18-2020/44**

Die Landkreis Rhön-Grabfeld beantragte mit Schreiben vom 13.05.2020 die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen und Genehmigungen für den bestandsorientierten Ausbau der Kreisstraße NES 17 zwischen der Staatsstraße St 2292 in Unterebersbach und dem Ortseingang Oberebersbach.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 14.08.2020  
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

Helfrich  
Regierungsdirektor

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Abwasseranlage des Abwasserverbandes Saale-Lauer Einleiten von Abwasser in die „Fränkische Saale“ (Gewässer I. Ordnung) Az. 4.2.3-64111201-15-S 2.3**

Mit Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 17.08.2020, Az. 4.2.3-64111201-15-**S** 2.3, wurde die mit Entscheidung der vorgenannten Behörde vom 17.06.2013, Az. 4.2.3-6411-S 2, geändert durch den Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 05.09.2016, Az. 4.2.3-6411-15-S 2.1, und 14.01.2020, Az. 4.2.3-64111201-15-**S** 2.2, erteilte gehobene Erlaubnis zur Benutzung der „Fränkischen Saale“ durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage des Abwasserverbandes Saale-Lauer dergestalt geändert, dass die Frist zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse der Möglichkeiten einer Verringerung der Trockenwetterabflüsse, der Frachten und der Belastungsspitzen durch Überprüfung der maßgeblichen industriellen und gewerblichen Einleiter vom 31.12.2020 auf den 31.12.2022 verlängert wurde.

Gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und, sofern vorhanden, einer Ausfertigung der genehmigten Unterlagen zwei Wochen in der entsprechenden Kommune zur Einsicht auszulegen.

Die gehobene Erlaubnis des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 17.08.2020, Az. 4.2.3-64111201-15-**S** 2.3, wird daher in der Zeit

vom 04.09.2020 bis einschließlich 17.09.2020

während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale zur Einsicht ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Bad Neustadt a. d. Saale, 17.08.2020  
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

E n d r e s  
Regierungsdirektor



**Gemeinde Stockheim**  
IV/04 - 941 – jsc/her

Stockheim, 13.08.2020

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **der Haushaltssatzung der Gemeinde Stockheim für das Haushaltsjahr 2020**

#### **A**

Der Gemeinderat Stockheim hat am 21. Juli 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt (Hauptstraße 4, Zimmer-Nr. 204) amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom

**3. bis 10. September 2020**

öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO). Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Zimmer-Nr. 204, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 2 BekV).

#### **B**

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat mit Schreiben vom 7. August 2020, Az. 2.1 - 9410 - 2020, die Haushaltssatzung 2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

**Link**  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Petermannsgraben“ mit integriertem Grünordnungsplan

Der Stadtrat der Stadt Mellrichstadt hat mit Beschluss vom 28.05.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Petermannsgraben“, Gemarkung Mellrichstadt, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt**, Zimmer 301, Hauptstraße 4, 97638 Mellrichstadt, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Stadt Mellrichstadt**



**Kraus**

1. Bürgermeister

**Teilnehmergemeinschaft  
Sulzdorf 6  
Der Vorsitzende des Vorstandes**

**Nr. LD-B4 - TG 7561 -**



## **BEKANNTMACHUNG**

**Ankündigung und Vorbereitung der Anhörung der Teilnehmer nach § 57 FlurbG  
im Flurbereinigungsverfahren Sulzdorf 6**

Sehr geehrte Teilnehmerinnen, sehr geehrte Teilnehmer,

im Flurbereinigungsverfahren Sulzdorf 6 soll im Herbst 2020 die Anhörung der Teilnehmer nach § 57 FlurbG zur anstehenden Neuverteilung stattfinden. Zur Information über den genauen Ablauf des sogenannten „Wunschtermins“ werden in den nächsten Tagen an jeden Teilnehmer Projektinformationen mit weiteren Angaben versandt.

Im Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.10.2020 liegt in den Büroräumen des Marktes Stadtlauringen, Marktplatz 1, 97488 Stadtlauringen, eine Karte im Maßstab 1:5000 mit der genauen Lage der Einlageflurstücke sowie der Darstellung des neuen Wege- und Gewässernetzes zur Einsichtnahme aus.

In diesem Zeitraum wird auch der Wunschtermin durch das beauftragte Büro Borchers durchgeführt. Hierzu wird jeder Besitzstand gesondert geladen und besprochen. Die Ergebnisse werden in einer Niederschrift festgehalten. Erst nachdem alle Teilnehmer gehört wurden, wird vom Büro Borchers die eigentliche Projektierung der Neuverteilung durchgeführt und vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Sulzdorf 6 beschlossen.

Nach der Prüfung und Genehmigung des Neuverteilungsentwurfes durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken werden anschließend die neuen Flurstücke in der Örtlichkeit abgemarkt. Dies ist für Herbst 2021 vorgesehen.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:  
Gerald Kolb (0931/4101-680) oder Florian Schmitt (0931/4101-685).

Würzburg, den 20.07.2020

Der Vorsitzende des Vorstandes  
der Teilnehmergemeinschaft

Gerald Kolb  
Baudirektor

**Amt für Ländliche Entwicklung  
Unterfranken**

97082 Würzburg, den 10.08.2020  
Zeller Straße 40

Nr. LD-A - A 7530 – 2200

**Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - und des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereini-  
gungsgesetzes - AGFlurbG -;**

Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Serrfeld  
Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke  
Landkreis Rhön-Grabfeld

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken erlässt folgende

Verfügung:

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Serrfeld wird aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Serrfeld wurde mit Flurbereinigungsbeschluss vom 28.07.1960 angeordnet. Die Schlussfeststellung des Neuordnungsverfahrens erfolgte zum 09.12.1970. Zum damaligen Zeitpunkt waren die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Serrfeld noch nicht erfüllt, da noch Darlehensverbindlichkeiten vorhanden waren und die örtlichen Sonderverhältnisse die Gewähr für die Unterhaltung der durch die Teilnehmergeinschaft geschaffenen Anlagen von der seinerzeitigen Gemeinde Serrfeld her nicht boten. Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Serrfeld blieb deshalb als Körperschaft des öffentlichen Rechtes über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus mit eigener Vertretung und Verwaltung bestehen (§ 151 FlurbG).

Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft sind zwischenzeitlich keine mehr vorhanden. Das Eigentum und die Unterhaltsverpflichtungen für die gemeinschaftlichen Anlagen gingen bereits im seinerzeitigen Verfahren auf die Gemeinde Serrfeld, nun Sulzdorf a.d.Lederhecke, über. Das vorhandene Vermögen der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Serrfeld wurde bereits 1993 zweckgebunden für die Unterhaltung der im Flurbereinigungsverfahren Serrfeld geschaffenen bzw. übernommenen Anlagen an die Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke übertragen. Eine Verteilung an die Teilnehmer wäre wegen unverhältnismäßiger Kosten unzweckmäßig gewesen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind damit endgültig abgeschlossen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken als örtlich und sachlich zuständige Flurbereini-  
gungsbehörde (§§ 3, 149 Abs. 1 Satz 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG) hat deshalb nach § 153 Abs. 1 FlurbG die Flurbereinigungsgenossenschaft aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen  
Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift**  
beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Zeller Str. 40, 97082 Würzburg  
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

einzu legen.



Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ufr.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter [www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf](http://www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf) entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.



Robert Bromma  
Ltd./Baudirektor



\*\*\*\*\*

Thomas Habermann  
Landrat